

RICHTLINIE

zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (KIPKI)
für Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtliche Vereine mit Sitz in der Stadt
Sinzig

2. Novellierung



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**



RICHTLINIE

zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (KIPKI)

für Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtliche Vereine mit Sitz in der Stadt Sinzig

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	2
3.	Antragsberechtigte	2
4.	Förderfähige Maßnahmen	3
4.1	Maßnahme 1 - Begrünung: klimaresiliente Bäume und Sträucher	3
4.2	Maßnahme 2 - Begrünung: Dach- und Fassadenbegrünung	3
4.3	Maßnahme 3 - Begrünung: Vorgartenentsiegelung	4
4.4	Maßnahme 4 - Erneuerbare Energien: Stecker-PV-Anlagen	5
4.5	Maßnahme 5 – klimafreundliche Mobilität – (E-) Lastenräder	6
5.	Verfahren	7
6.	Inkrafttreten	8



RICHTLINIE

zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (KIPKI)

für Bürgerinnen und Bürgern und ehrenamtliche Vereine mit Sitz in der Stadt Sinzig

gemäß Stadtratsbeschluss vom: 10.10.2024

1. Allgemeines

Die Stadt Sinzig hat sich im Jahr 2023 mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP) Rheinland-Pfalz verpflichtet, bis spätestens zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz möchte die Stadt hierfür insgesamt 109.000 Euro an Fördermitteln für Projekte aus der Bürgerschaft ausschütten. Die Gelder stehen für fünf verschiedene Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im privaten Umfeld zur Verfügung. Privatpersonen und ehrenamtliche Vereine können Zuschüsse für die Nutzung erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Mobilität und Begrünungsmaßnahmen beantragen. Das Förderprogramm zielt darauf ab, die Bürgerinnen und Bürger und auch ehrenamtlich tätige Vereine der Stadt Sinzig aktiv in den Klimaschutz und die Klimaanpassung einzubeziehen und die Umweltbilanz im Stadtgebiet zu verbessern.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Förderung wird ausschließlich für freiwillige Maßnahmen bewilligt. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden. Es kann für jede Maßnahme ein Antrag pro Haushalt oder ehrenamtlichem Verein gestellt werden, sofern dies nicht durch Regelungen in dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen ist.

Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens jedoch am 31.10.2026. Für die fristgemäße Antragsstellung ist der Eingang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher geforderter Unterlagen in der Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig oder per Email über info@sinzig.de, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge (Windhundprinzip). Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin / des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Ein Haftungsanspruch gegen die Stadt Sinzig besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft in der Stadt Sinzig ihren Erstwohnsitz haben, sowie ehrenamtlich tätige Vereine mit Sitz in der Stadt Sinzig.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1 Maßnahme 1 - Begrünung: klimaresiliente Bäume und Sträucher

Art und Ausmaß der Förderung:

Es wird der Erwerb (Erstbepflanzungszuschuss) von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen, die zur Heckenbildung geeignet sind, gefördert. Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

Gefördert werden die Anschaffungskosten pro Haushalt/Verein von

- max. 2 Bäumen in Höhe von jeweils 120 € und
- max. 3 Sträuchern von jeweils 40 €.

Somit werden maximal 360 € pro Haushalt oder Verein und gestelltem Förderantrag bewilligt.

Förderfähige Maßnahmen:

- Der Kauf klimaresilienter Bäume, sowie Sträucher und Gehölze, welche zur Heckenbildung geeignet sind und die der Auswahl aus der dieser Richtlinie beigefügten Liste zu entnehmen sind (siehe Anlage 1).
- Eine Förderung kann nur für Bäume und Sträucher gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem zertifizierten Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden.
- Die ausgewählten Bäume müssen zudem einen Mindeststammumfang von 12-14 cm aufweisen.

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlichen Auflagen durchgeführt werden müssen.
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind.
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für die Gartenplanung und Pflanzung.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der Förderung für klimaresiliente Bäume, Sträucher und Gehölze beträgt 20 Jahre.

4.2 Maßnahme 2 - Begrünung: Dach- und Fassadenbegrünung

Art und Ausmaß der Förderung:

Gefördert wird die Errichtung einer Dach- und Fassadenbegrünung in Höhe von maximal

- 4000 € für eine Dachbegrünung
- 2000 € für eine Fassadenbegrünung.
pro Haushalt oder Verein.

Förderfähige Maßnahmen:

Im Rahmen des Förderprogramms Dach- und Fassadenbegrünung wird die Neuanlage von Dach- und Fassadenbegrünungen finanziell bezuschusst.

- Gefördert wird die sach- und/oder fachgerechte Anlage von Dach- oder Fassadenbegrünungen.
- Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen wie Garagen und Carports.
- Pro Grundstück sind beide Maßnahmen (Dach- UND Fassadenbegrünung) förderfähig. Das Grundstück auf dem die Maßnahme durchgeführt wird, muss sich innerhalb des Gebietes der Stadt Sinzig befinden.
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sowie Materialkosten sind förderfähig. Wenn die Maßnahme in Eigenleistung umgesetzt wird, werden nur die Materialkosten und externen Beratungs- und Planungsleistungen gefördert.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-Flächen.
- Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u. ä.
- Fassaden- und Dachsanierungen, wenn bereits eine Bepflanzung vorhanden war.
- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. Bebauungsplan) oder baurechtlicher Auflagen durchgeführt werden müssen.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der Förderung für Dach- und Fassadenbegrünung beträgt 20 Jahre.

4.3 Maßnahme 3 - Begrünung: Vorgartenentsiegelung

Art und Ausmaß der Förderung:

Gefördert werden Investitionskosten in Höhe von maximal 1500 € bei Vollentsiegelungen und der Umwandlung von Stein- und Schottergärten in biodiverse Flächen bei Teilentsiegelungen bis max. 750 €.

Förderfähige Maßnahmen:

- Gefördert wird sowohl die Voll-, als auch die Teilentsiegelung von zuvor versiegelten (z. B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen, sowie die vollständige Umwandlung von Stein- und Schottergärten in biodiverse Flächen.
- Für vollentsiegelte Flächen bzw. die Umwandlung von Stein- und Schottergärten gilt: diese sind nur dann zum Fördersatz von vollentsiegelten Flächen förderfähig, wenn sie durchgängig begrünt und nachweislich mit mindestens 7 verschiedenen biodiversitätsfördernden Pflanzen aus der beiliegenden Pflanzliste (Anlage 2: „Bienenfreundliche Pflanzen“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, S. 28ff) bepflanzt werden.

- Für teilentsiegelte Flächen gilt: sollte die Förderung eine zu entsiegelnde weiterhin bestehende Parkplatzfläche betreffen, sind nur Rasengittersysteme anerkannt, welche nach den Kriterien der entsprechenden Kraftfahrzeugklassen nach den DIN EN-Richtlinien zugelassen sind.
- Die zu entsiegelnde Gesamtfläche muss mindestens 10 m² betragen.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Nicht förderfähig ist die Umwandlung einer Form der Teilentsiegelung zu einer anderen. Das Ziel ist grundsätzlich, dass das Endprodukt einen deutlichen niedrigeren Versiegelungsgrad aufweist als in der Ausgangssituation und durch die Begrünung einen positiven Beitrag zur Klimaanpassung geleistet wird.
- Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. durch Vorgaben in Bebauungsplänen, einer Vorgartensatzung, Baugenehmigung etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ausgenommen von der Förderung sind ebenfalls notwendige Versiegelungen.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der Förderung für Teil- und Vollentsiegelung beträgt 20 Jahre.

4.4 Maßnahme 4 - Erneuerbare Energien: Stecker-PV-Anlagen

Art und Ausmaß der Förderung:

Gefördert wird die Neubeschaffung von Stecker-PV-Anlagen für Haushalte im Gebiet der Stadt Sinzig. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter.

Die Förderhöhe beträgt maximal 150€ pro Haushalt oder Verein.

Förderfähige Maßnahmen:

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik wird die Neubeschaffung und Installation von sogenannten Mini- bzw. Stecker-PV-Anlagen gefördert. Eine Anlage besteht mindestens aus einem Wechselrichter und einem Photovoltaikmodul und muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neue Photovoltaikmodule, mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinie und Zertifikaten z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Die Stecker-PV-Anlagen müssen stabil und sturmsicher befestigt sein und der elektrische Anschluss den technischen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen.
- Die Wechselrichter-Systemleistung von Stecker-PV-Anlagen darf maximal 800 VA betragen und die Leistung der Module insgesamt maximal 2000 W.

Es werden nur Anlagen gefördert, die der Eigenversorgung und der „unentgeltlichen Abnahme“ durch den Netzbetreiber dienen.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten.
- Bau- und Anschlusskosten für die sachgerechte Installation.
- Eigenleistungen der antragsstellenden Person.
- Umbauten an bestehenden Anlagen.
- Gebrauchte Anlagenkomponenten.
- Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).
- Anlagen, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden (sog. Inselanlagen).
- Anlagen für die eine Einspeisevergütung erlangt wird.

Tabelle 1: Vergleich Stecker-PV-Anlage und Aufdach- bzw. Fassaden-PV-Anlage

	Stecker-PV-Anlage	Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage (nicht förderfähig)
Technischer Unterschied	Max. 4 PV-Module, insgesamt max. 800 W Leistung des Wechselrichters, mit Stecker	Im Allgemeinen deutlich mehr als 4 Module, Anschluss an Zwei-Richtungs-Zähler
Nutzung der erzeugten Energie	Eigenverbrauch, i.d.R. keine Vergütung für Einspeisung (Verzichtserklärung notwendig laut Bundesnetz-Agentur)	Eigenverbrauch und Einspeisung möglich, Vergütung nach EEG
Installation	Einfache Installation, zum Beispiel am Balkon, keine bzw. geringe Veränderung am Gebäude notwendig	Aufwendige Installation, möglicherweise Veränderungen am Gebäude notwendig
Einsatzbereich	Balkon, Terrasse, kleine Dachflächen (Garage, Gartenhaus)	Dachflächen, Fassaden
Anmeldeverfahren	Bei unentgeltlicher Abnahme des eingespeisten Stroms innerhalb der oben genannten Leistungen ist lediglich eine Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlich	Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur, sowie Registrierung im Marktstammdatenregister

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der Förderung für Stecker-PV-Anlagen beträgt 5 Jahre. Ein vorzeitiger Verkauf der Anlage vor Ablauf der Zweckbindungsfrist führt zum Widerruf der Förderung.

4.5 Maßnahme 5 – klimafreundliche Mobilität – (E-) Lastenräder

**Fördergelder für (E-) Lastenräder sind erschöpft.
Es können hierfür keine Anträge mehr gestellt werden.**

Art und Ausmaß der Förderung:

Gefördert wird die Neuanschaffung eines Lastenrads i. H. v. 750 € oder eines E-Lastenrads (max. 25 km/h) i. H. v. 1500 € pro Haushalt oder Verein.

Förderfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern pro Haushalt oder Verein, die eine Lasten-Zuladung von mindestens 50 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad.

Hierzu zählen:

- Zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h).
- Zertifizierte Lastenräder nach DIN EN ISO 4210 und E-Lastenräder (Lastenpedelecs bis 25 km/h) nach DIN EN 15194.
- (E-)Lastenräder die mit Aufbauten für Waren oder Personen versehen sind.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Personen-Rikschas sind nur für eine nicht-kommerzielle Beförderung förderfähig (z. B. für Familien, Vereine).
- Eine Zuwendung kann nicht mit anderen Förderrichtlinien kumuliert werden und wird nur unter dieser Voraussetzung von der Stadt Sinzig gewährt.

Zweckbindungsfrist

Der Antragssteller / die Antragsstellerin verpflichtet sich, das (E-)Lastenrad mindestens 36 Monate zu halten und zu nutzen. Bei einem vorzeitigen Weiterverkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Die Antragsstellerin / der Antragssteller verpflichtet sich weiterhin, einen bereitgestellten Aufkleber der Stadt Sinzig mit der Aufschrift „gleichberechtigt, miteinander, mobil und gefördert durch KIPKI“ für 36 Monate am Fahrrad sichtbar anzubringen.

5. Verfahren

- a. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses gemäß dieser Förderrichtlinie sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt einzureichen. Beigefügt sein muss eine Rechnungskopie, sowie bei den Maßnahmen 1-4 jeweils einen Bildnachweis (Foto) von der jeweiligen Situation Vorher und Nachher und für Maßnahme 5 ein Foto des (E-)Lastenrads inklusive Aufkleber (vorab bei der Stadt Sinzig abzuholen).

Die Einreichung erfolgt an

Stadtverwaltung Sinzig
Fachbereich 1 - Organisation/ Klimaschutz
Förderprogramm KIPKI
Kirchplatz 5

53489 Sinzig

oder per Mail an info@sinzig.de mit dem Betreff: *Förderung KIPKI*.

Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Aus der Rechnungskopie müssen der Preis und die jeweiligen förderrechtlichen Kriterien ersichtlich sein.

- b. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Stadtverwaltung Sinzig und die antragsstellende Person erhält einen Bescheid.
- c. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto der antragsstellenden Person. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- d. Die Stadt Sinzig behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
- e. Die antragsstellende Person stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem die oben genannten Sachobjekte käuflich erworben wurden, eine Rückabwicklung des Kaufs, unabhängig aus welchem Grunde diese erfolgt, der Stadt Sinzig unter Angabe der Kontaktdaten der antragsstellenden Person mitteilt.
- f. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, unabhängig aus welchem Grund, ist die antragsstellende Person verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Sinzig unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.
- g. Wird die Zweckbindungsfrist der jeweiligen Maßnahmen 1-5 nicht eingehalten, so ist der bereits erhaltene Zuschuss an die Stadt Sinzig ebenfalls vollständig zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, auf Beschluss des Stadtrates Sinzig, zum 15.10.2024 in Kraft.

- 1. Novellierung auf Beschluss des Stadtrates Sinzig am 20.03.2025.**
- 2. Novellierung auf Beschluss des Stadtrates am 13.11.2025.**

Sinzig, den 13.11.2025

Andreas Geron, Bürgermeister der Stadt Sinzig

Unterstützt durch:
die Landesregierung von Rheinland-Pfalz im Rahmen des KIPKI-Förderprogramms.

